

# Stadt Schotten



# Bebauungsplan "Südlich der Forsthausstraße" Stadt Schotten, OT Kaulstoß

Biotoptypenkartierung

faunistisch-floristische Planungsraumanalyse, Kartierungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand November 2021





BEARBEITUNG:

DIPL.-BIOL. ANNETTE MÖLLER



Inhaltsverz	eichnis	SEITE
1	Aufgabenstellung und kurze Projektbeschreibung	1
2	Methodik	3
2.1	Begehungsdaten	3
2.2	Bestandserhebung	3
2.2.1	Biotoptypen- und Nutzungskartierung	3
2.2.2	Vögel	3
2.2.3	Reptilien	3
2.2.4	Tagfalter und Widderchen	3
2.3	Bestandsbewertung	4
2.3.1	Biotoptypenbewertung	4
2.3.2	Bewertung des Schutzgutes Vögel	4
2.3.3	Bewertung des Schutzgutes Reptilien	4
2.3.4	Bewertung des Schutzgutes Tagfalter und Widderchen	4
3	Faunistische-floristische Planungsraumanalyse	5
4	Bestandsbeschreibung	17
4.1	Allgemeine Bestandsbeschreibung und Fotodokumentation	17
4.2	Biotoptypen und Flora	23
4.3	Flora und LRT-Kartierung	28
4.3.1	Im Geltungsbereich nachgewiesene gefährdete und / oder geschützte Pflanzenarten	28
4.4	Vögel	28
4.5	Reptilien	29
4.6	Schmetterlinge	30
5	Bestandsbewertung	31
5.1	Biotoptypenbewertung	31
5.2	Bewertung des Schutzgutes Vögel	31
5.3	Bewertung des Schutzgutes Reptilien	31
5.4	Bewertung des Schutzgutes Tagfalter	31
6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)	33
6.1	Anlass und Aufgabenstellung	33
6.2	Rechtliche Grundlagen	33
6.3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	34
6.3.1	Bestandserfassung und Relevanzprüfung	34
6.3.2	Konfliktanalyse	35
6.3.3	Maßnahmenplanung	35
6.3.4	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	36



6.4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	36
6.5	Übersicht über die planungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	37
6.6	Konfliktanalyse	38
6.6.1	Durchführung der Art-für-Artprüfung	38
6.6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse	38
7	Fazit	39
8	Literaturverzeichnis	41

Tabellenverzeichnis S	EITE
Tabelle 1: Bewertung der Tagfalter und Widderchen	4
Tabelle 2: faunistisch-floristische Planungsraumanalyse: Checkliste mit projektbezogener Relevanzprüfung für die einzelnen Schutzgüter	6
Tabelle 3: Übersicht über die im UG vorkommenden Biotoptypen	23
Tabelle 4: Laut BArtSchV geschützte Pflanzenart und auf der Vorwarnliste stehende Arten	28
Tabelle 5: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Brutvögel mit Angabe zu ihrem Status im Gebiet	29
Tabelle 6: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Tagfalterarten	30
Tabelle 7: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	36
Tabelle 8: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Arten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	38
Tabelle 9: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	38



Abbildungsverzeichnis	ΤΕ
Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (= )	. 1
Abbildung 2: BPlan "Südlich der Forsthausstraße", Stadt Schotten, Ortsteil Kaulstoß	. 2
Abbildung 3: Auszug aus dem WRRL-Viewer und Lage des Geltungsbereichs	17
Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs mit Bezug zu europäischen Schutzgebieten	18
Abbildung 5: Blick von der Ostgrenze über das Baugrundstück	19
Abbildung 6: Der Feldweg markiert die Ostgrenze des Geltungsbereichs, links im Bild ist das kleine Fließgewässer mit seinem Mädesüß-Saum zu erkennen - Sommeraspekt	19
Abbildung 7: Ostgrenze des Geltungsbereichs - Frühjahrsaspekt, auf dem Foto ist der naturferne Gewässerausbau zu erkennen, die feuchte Saumvegetation wurde im Jahr zuvor gemäht und ist noch nicht wieder aufgewachsen	20
Abbildung 8: Ostgrenze des Geltungsbereichs - Frühjahrsaspekt	21
Abbildung 9: Nordgrenze des Geltungsbereichs mit der K 141	22
Abbildung 10: Bestandsbewertung	32



# Im Gutachten häufig verwendete Abkürzungen

Abs. Absatz

ASB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzprüfung

BPG Biologische Planungsgemeinschaft

BNatSch Bundesnaturschutzgesetzt (2010)

B.-Plan Bebauungsplan

EHZ Erhaltungszustand

FFH-RL FFH-Richtlinie

HAGBNatschG Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG

Kindertagesstätte Kita

ΚV Hessische Kompensationsverordnung (2018)

LRT Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL

UG Untersuchungsgebiet

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

WP Wertpunkte der Hessischen Kompensationsverordnung



# 1 Aufgabenstellung und kurze Projektbeschreibung

Die Stadt Schotten plant am östlichen Ortsrand von Kaulstoß in einer nördlichen Teilfläche des Flurstückes 4 die Erstellung des B.-Plans "Südlich der Forsthausstraße". Der nur 0,28 ha große Geltungsbereich liegt auf einem Südhang, der zur Nidder hin abfällt (s. Abbildung 1) und grenzt im Norden direkt an die K 141 (Forsthausstraße) an. Die westlichen Flurstücke 3 und 5 sind bereits bebaut worden, während das Flurstück 4 als Mähweide genutzt wird. Im Osten bildet ein kleiner, parallel zu einem Wirtschaftsweg fließender, namenloser Vorfluter der Nidder die Grenze des Geltungsbereichs. Beide Biotoptypen liegen innerhalb des Flurstücks 42 und damit außerhalb des Baugrundstückes.

Das Flurstück 4 liegt in direkter Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet "Vogelsberg" (DE 5421-401), der Abstand zum FFH-Gebiet "Hoher Vogelsberg", zu dem die Nidder mit ihren Ufersäumen zählt, beträgt ca. 130 m (s. Abbildung 4, S.18).

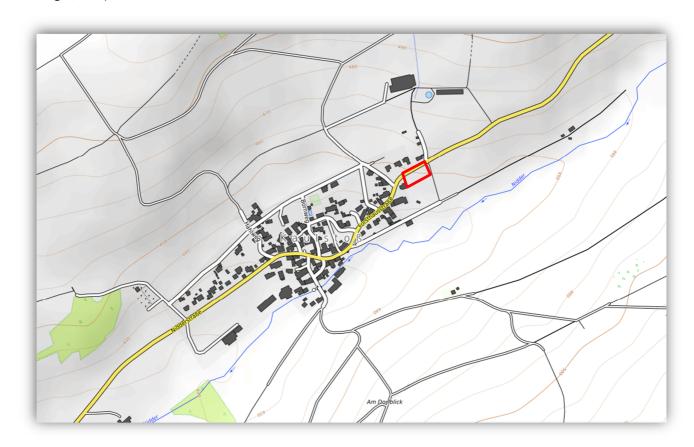


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (= O)

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Im Bereich des B.-Plans "Südlich der Forsthausstraße" soll ein Bauplatz für ein Einfamilienhaus erschlossen werden (s. Abbildung 2, S.2), das in offener Bauweise geplant wird, wobei maximal ein Vollgeschoss mit einem zusätzlichen Kellergeschoss errichtet werden darf.



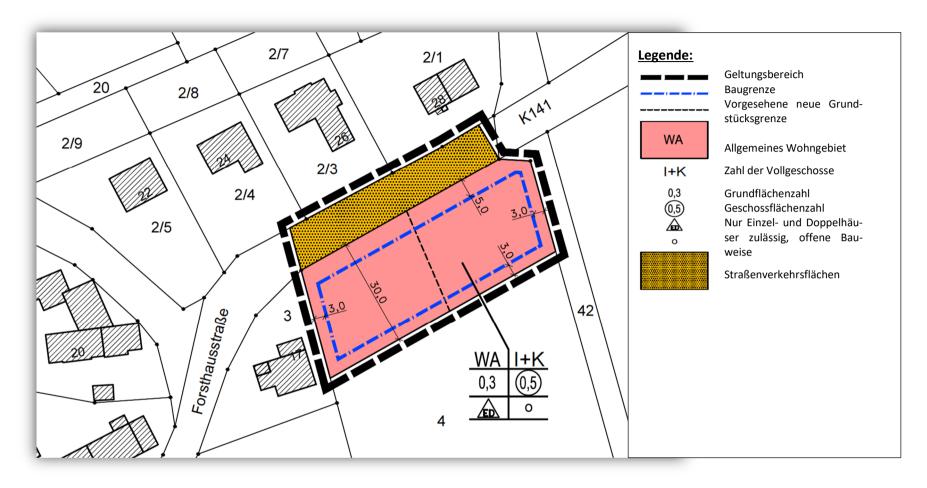


Abbildung 2: B.-Plan "Südlich der Forsthausstraße", Stadt Schotten, Ortsteil Kaulstoß

Quelle: Ingenieurbüro ZILLINGER 29.01.2021



# 2 Methodik

# 2.1 BEGEHUNGSDATEN

Datum	Uhrzeit	Witterung	Leistung
10.05.2021	11:00 - 13:00	Bedeckt, windig, warm ca. 19°C	Übersichtskartierung Tagfalter,
			Reptilien und Biotoptypenkarten,
			Flora und LRT-Kartierung.
24.06.2021	14:30 - 15:30	Schwül, ca. 19°C, bedeckt und leicht windig	Tagfalter Reptilien
22.07.2021	15:00 -16:10	Sonnig, 22°C, leicht windig	Tagfalter, Reptilien

# 2.2 Bestandserhebung

### 2.2.1 BIOTOPTYPEN- UND NUTZUNGSKARTIERUNG

Im Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG abgekürzt) wurde am 10. Mai 2021 auf einer Fläche von ca. 0,28 ha eine Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:500 erstellt (siehe Karte Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1). Neben einer farbigen Darstellung werden die Biotoptypen durch die Codes der hessischen Kompensationsverordnung (HMUKLV, 2018, im Folgenden KV abgekürzt) gekennzeichnet. Die Kartierung der nach Anh. I der FFH-RL geschützten Lebensräume (LRT) erfolgte ebenfalls am 10. Mai und zusätzlich am 24. Juni und 22. Juli 2021.

Gesetzlich geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten wurden im Rahmen aller Begehungen kartiert.

### 2.2.2 VÖGEL

Für Vögel wurde am 10. Mai eine Übersichtskartierung durchgeführt, bei der sich herausstellte, dass auf der Wiese keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Während der insgesamt drei Begehungen wurde kontrolliert, ob das Baugrundstück für eine in der Umgebung brütende Art einen essenziellen Nahrungshabitat darstellt.

### 2.2.3 REPTILIEN

Zunächst wurde am 10. Mai eine flächendeckende Übersichtskartierung durchgeführt. Anhand dieser Kartierung wurden entlang der Nordgrenze am Straßenrand ein Transekt festgelegt, das im Juni und Juli kontrolliert wurde.

Die Begehungen des Transekts erfolgten langsam und ruhig im Schritttempo von < 0,5 km/Std. Alle für Reptilien z. B. als Sonnenplatz relevanten Strukturen wurden dabei ggf. mit Hilfe eines Fernglases genau abgesucht.

## 2.2.4 TAGFALTER UND WIDDERCHEN

Im Mai wurde auch für diese Artengruppe zunächst eine flächendeckende Übersichtskartierung durchgeführt. Ziel der Übersichtskartierung war die frühzeitige Suche nach dem Großen Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis), der als einzige Entwicklungspflanze von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous, M. teleius) von besonderer Bedeutung ist. Die Fläche wurde im Juni und Juli erneut nach blühenden Wiesenknöpfen abgesucht.

Für die nicht europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten erfolgte flächendeckend eine dreifache Begehung. Hierbei wurden das Grünland und das Bachufer untersucht.

Die Kartierungen erfolgten bei günstiger Witterung und zur optimalen Tageszeit der einheimischen Tagfalter und Widderchen:



- 1. Uhrzeit zwischen 10:00 17:00 Uhr
- 2. Keine, oder nur geringe Bewölkung
- 3. Temperaturen über13°C, optimal über 18°C
- 4. Nicht zu starker Wind (< Windstärke 4)

Für jede Begehung wurden folgende Angaben in einem Geländeprotokoll notiert:

- 1. Uhrzeit (Beginn und Ende der Kartierung
- 2. Witterung
- 3. Möglichst genaue Angaben zu den Fundorten aller Arten mit gpx-Verortung wertgebender Arten
- 4. Eintrag planungsrelevanter und wertgebender Arten in die Geländekarte
- 5. Angabe zum Status und der Häufigkeit planungsrelevanter und wertgebender Arten

### 2.3 Bestandsbewertung

# 2.3.1 BIOTOPTYPENBEWERTUNG

Anhand der Biotoptypenkartierung wird eine flächendeckende fünfstufige Biotoptypenbewertung durchgeführt (s. Karte Bewertung, Blatt 2). Bewertungskriterien sind vor allem der Natürlichkeitsgrad der Vegetation, die Erhaltungswürdigkeit des Lebensraumes, seine Fähigkeit zur Regeneration und seine Seltenheit (s. hierzu u. a. (BASTIAN ET AL., 1994, 1999). In der hessischen KV werden den einzelnen hier aufgeführten Biotoptypen Wertpunkte (im Folgenden WP abgekürzt) zugeordnet, die im Prinzip bereits eine Bewertung darstellen, da ein geringer Punktwert einen niedrigen ökologischen Wert bedeutet, ein hoher Punktwert hingegen die hohe ökologische Bedeutung des Biotoptyps hervorhebt (s. auch Karte 2 – bio-ökologische Bewertung, Maßstab 1: 500).

# 2.3.2 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES VÖGEL

Da im UG keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, erfolgt die Bewertung des Schutzgutes Vögel verbal-argumentativ.

# 2.3.3 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES REPTILIEN

Die Bewertung des Schutzgutes Reptilien erfolgt im vorliegenden Planungsfall ebenfalls verbal-argumentativ, da keine Art nachgewiesen wurde.

# 2.3.4 Bewertung des Schutzgutes Tagfalter und Widderchen

Die Bewertung der Tagfalter und Widderchen wird zusammenfassend für das gesamte UG nach dem folgenden Schema durchgeführt:

Tabelle 1: Bewertung der Tagfalter und Widderchen

 $(ver \ddot{a} nder t^1 \ nach \ {\tt GEYER}, {\tt ADI} \ und \ {\tt GUDRUN} \ M\ddot{u} {\tt HLHOFER} \ (1997) \ {\tt VUBD-Rundbrief} \ 18/97, {\tt S.} \ 6-11)$ 

Wertstufe /	_ q	-	Artenschutzbedeutung (Bezugsraum)	Bewertungskriterien (alternativ/ergänzend)
1	L		Gesamtstaatliche Bedeutung (Bundesrepublik Deutschland)	Vorkommen einer Art der Kategorie 0 oder 1 der Roten Liste Deutschlands <u>oder</u> Vorkommen mehrerer Arten der Kategorien 0 oder 1 der Landesliste
		8a	landesweite Bedeutung	Vorkommen von mindestens 3 Arten der Kategorie 2 der Landesliste

<sup>1</sup> Vor allem Berücksichtigung der § 44 und 19 BNatSchG



Wertstufe /	Geyer	Artenschutzbedeutung (Bezugsraum) und / oder hohe rechtliche Bedeutung nach § 44 BNatSchG	Bewertungskriterien (alternativ/ergänzend)  und / oder Vorkommen von Arten des Anh. IV mit schlechtem Erhaltungszustand.
2	8b	überregionale Bedeutung(Bezugsraum sind Naturräume der 3. Ordnung)	<ul> <li>Vorkommen von mindestens zwei Arten der Kategorie 2 der Roten Liste Deutschlands</li> <li><u>oder</u> Vorkommen einer Art der Kategorie 2 / R und mehrerer Arten der Kategorie 3 der Landesliste</li> <li><u>oder</u> Vorkommen mindestens einer Art des Anh. IV FFH-RL mit gutem Erhaltungszustand</li> </ul>
	7	regionale Bedeutung (Bezugsraum sind Naturräume der 4. Ordnung)	<ul> <li>Vorkommen einer Art der Kategorie 2</li> <li><u>oder</u> mehrerer Arten der Kategorie 3 der Landesliste</li> <li><u>oder</u> Vorkommen von mindestens zwei Arten der Kategorie 3 der Landesliste mit explizierter Begründung der hohen Einstufung</li> <li><u>oder</u> sehr artenreiche und standorttypische Zönose</li> </ul>
3	6	lokale Bedeutung (Bezugs- raum sind Naturräume der 5. Ordnung)	<ul> <li>Vorkommen von einer Art der Kategorie 3 der Landesliste oder Vorkommen mehrerer auf der Vorwarnliste stehender Arten (Kategorie V)</li> <li>oder artenreiche und standorttypische Zönose mit Vorkommen einer auf der Vorwarnliste stehenden Art</li> </ul>
	5	lokal verarmt	• geringe Artenzahl und nur vereinzeltes Vorkommen habitattypischer Arten
4	4	stark verarmt	Vorkommen weniger eurytoper ungefährdeter Arten
4	3	extrem verarmt	nur wenige Nachweise nicht standortgebundener Arten

Die Bewertung für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (Maculinea spec.) erfolgt verbal-argumentativ.

# 3 Faunistische-floristische Planungsraumanalyse

Die faunistisch-floristische Planungsraumanalyse hat vor Kartierungsbeginn vor allem die Auswahl der zu erwartenden <u>artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen</u> zum Ziel, beschäftigt sich darüber hinaus aber auch mit weiteren gesetzlich vorgeschriebenen, planungsrelevanten Schutzgütern. Sie wird mit dem Ziel durchgeführt, im Folgenden nicht zu kartierende Arten bzw. Artengruppen bereits im Vorfeld auszuscheiden. Dieses erfolgt auf der Basis der im Planungsraum vorhandenen Artinformationen, Landschaftsstrukturen, Biotope und ggf. speziellen Habitate sowie der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens.

Für die Analyse wurden folgende vorhandene Unterlagen und Daten ausgewertet:

- 1. NATUREG, die Datenrecherche wurde vor Kartierungsbeginn am 03.05.2021 für den Zeitraum 2000-2021 durchgeführt.
- 2. Luftbildauswertung zur Ermittlung der dort erkennbaren Landschaftsstrukturen (Gewässer, Hecken, Feldgehölze etc.)
- 3. Übersichtskartierung zu Beginn der Untersuchungen (Mai 2021)

Als Ergebnis wird im Fazit dargelegt, welche Tierartengruppen und ggf. Pflanzenarten für die eigenen Kartierungen des Vorhabenträgers vorgesehen wurden.



Tabelle 2: faunistisch-floristische Planungsraumanalyse: Checkliste mit projektbezogener Relevanzprüfung für die einzelnen Schutzgüter

(vorhabensbezogen verändert nach (Bosch, 2020)

			relev	ant	
Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	ja	nein	weitere Erläuterung zur Relevanz
Biotoptypen- kartierung	Sind im Wirkraum Biotoptypen vorhanden, die für geschützte Arten von essenzieller Relevanz sind und können diese vom Vorhaben zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden?	Flächendeckende Nutzungs-/Biotopty- penkartierung unter Verwendung des Schlüssels der Hessischen Kompensa- tionsverordnung 2018 (KV)	$\boxtimes$		In Grünlandbereichen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ist grundsätzlich mit dem Vorhandensein von Habitaten gesetzlich geschützter Arten wie z. B. Wiesenknopf-Ameisenbläulingen der Gattung <i>Maculinea</i> und Wiesenbrütern zu rechnen.
Waldstruktur- kartierung	Sind im Wirkraum ältere Waldbereiche, Feldgehölze, Streuobstbestände, Einzelbäume, Galeriewälder entlang von Gewässern etc. vorhanden und können diese vom Vorhaben unmittelbar und mittelbar betroffen sein?	Flächendeckende Erfassung von Baumhöhlen und Spaltenquartieren		$\boxtimes$	
	Sind im Wirkraum Waldbereiche vorhanden und können diese vom Vorhaben unmittelbar und mittelbar betroffen sein?	Systematische Erfassung von Habitatstrukturen, die z. B. für Brutvögel, Fledermäuse, Wildkatze und Haselmäuse essenziell sind und deren Verbreitung und Häufigkeit im Wald limitiert ist.		$\boxtimes$	
	Sind Vogelarten mit Erhaltungszustand ungünstig — unzureichend (gelb) und ungünstig — schlecht (rot) im Wirkraum zu erwarten und sind Lebensraumverluste, erhebliche Störungen oder die Erhöhung des Tötungsrisikos möglich?	Flächendeckende Revierkartierung gemäß SÜDBECK et.al. (2005)	$\boxtimes$		
Vögel	Sind allgemein häufige Vogelarten mit Erhaltungszustand günstig (grün) im Wirkraum zu erwarten und sind Lebens- raumverluste, erhebliche Störungen oder die Erhöhung des Tötungsrisikos möglich?	Halbquantitative Erfassung unter Zuordnung der jeweiligen Le- bensräume und Häufigkeitsklas- sen.	$\boxtimes$		



relevant Artengruppe Fragestellung Methode der Kartierung ia weitere Erläuterung zur Relevanz Sind im Wirkraum Greif- und Großvögel zu erwarten, Horstkartierung die Horste in Wäldern oder Gehölzstrukturen im Offenland nutzen? X Können diese vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffen sein? Sind im Wirkraum bekannter Zugkorridore und Rastvogelkartierung Rastbereiche z.B. Ramsar-Gebiete zu erwarten Xund können diese vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffen sein? Sind im Wirkraum Brücken oder Gebäude die für Fle-Bauwerksüberprüfung dermäuse geeignet sind zu erwarten und können diese X vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffen sein? Sind im Wirkraum bekannte oder potenzielle Leitstruk-Potenzialeinschätzung mit der Erfassung turen. Jagdhabitate oder Quartierstandorte zu erwarten von Flugrouten durch zweimalige Tranund können diese vom Vorhaben unmittelbar oder mitsektkartierung mit Fledermausdetekto-X telbar betroffen sein? ren Wird in Wälder mit begrenzter Verfügbarkeit an poten-Netzfang und ggf. Quartiertelemetrie Fledermäuse ziellen Höhlenbäumen so eingegriffen, dass mögliche und Ausflugzählung Quartierbäume verloren gehen und sind Vorkommen Xvon Fledermausarten mit eher kleinräumig abgrenzbarer Habitatnutzung wie z. B. Bechsteinfledermaus oder Langohren zu erwarten oder bekannt? Können essenzielle Nahrungshabitate oder wichtige Aktionsraumtelemetrie. Flugwege besonders bedeutsamer Fledermauskolonien Xvom Vorhaben erheblich betroffen sein (in Zusammenhang mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten)?



relevant Artengruppe Fragestellung Methode der Kartierung weitere Erläuterung zur Relevanz ia Ist das Vorkommen der Haselmaus (Muscardinus avel-Ausbringen von langrius) im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten und Haselmauskästen und -tubes ggf. Nestsind von der Flächeninanspruchnahme Wälder, fruchtersuche Xreiche Gebüsche, Hecken und zusammenhängende Feldgehölze mit Waldanschluss betroffen? Sind im Wirkraum des Vorhabens Äcker mit tiefgründi-Suche nach Feldhamsterbauen (Fall- uns gem Lößlehm vorhanden und/oder liegt ein begründe-Schlupfröhren) ter Verdacht zum Vorkommen des Feldhamsters (Crice-Xtus cricetus) vor und können diese von Flächeninanspruchnahme (auch temporäre) betroffen sein oder sind Zerschneidungseffekte möglich? Liegen potenziell geeignete Habitate (bevorzugt Wald Lockstockuntersuchung und waldnahes Offenland) oder mögliche Verbundkorridore der Wildkatze (Felis silvestris) im Wirkraum des Vorhabens und kann es zu einer Neuzerschneidung die-Sonstige X ser Lebensräume und Verbundkorridore kommen (Neu-Säuger bau) ist eine Wiedervernetzungsmaßnahme als Kompensation im Falle einer Ausbauplanung angedacht? Werden von der Planung Gewässer gequert oder tan-Spurensuche giert, die im bekannten oder potenziellen Verbreitungsgebiet von Fischotter (Lutra lutra) oder Biber (Castor fi-Xber) liegen? Aufgrund der baubedingten Störungen gilt dies Kriterium bei Neu- und Ausbau. Bei Ausbau auch für mögliche Wiedervernetzungsmaßnahmen oder Verbesserungen des Status quo. Für die Arten Luchs (Lynx lynx), Wolf (Canis lupus) und Literaturrecherche Braunbär (Ursus arctos) ist eine Datenanalyse durchzu-Xführen. Erfassungen werden nur im Ausnahmefall durchgeführt.



relevant Artengruppe Fragestellung Methode der Kartierung weitere Erläuterung zur Relevanz ia Sind Laichgewässer der besonders planungsrelevanten Begehung der Laichgewässer (Verhören, Amphibienarten im Wirkraum zu erwarten und mög-Sichtbeobachtung, Handfänge, Kescherlicherweise durch Flächenverlust, Schadstoffeinträge fänge) X oder Störungen betroffen? Können Wanderbeziehungen dieser Arten durch Zer-Fangzaun/Fangkreuz Scheinwerferkarschneidung (Neubau) gestört werden bzw. sollen vortierung Xhandene Konfliktstellen im Zuge der Planung (Ausbau) beseitigt werden? Ausbringen von Wasserfallen (Reusen-Ist das Vorkommen des Kammmolches (Triturus crista-**Amphibien** X tus) im Wirkraum zu erwarten? fang) Ist das Vorkommen der Knoblauchkröte (Pelobates fus-Einsatz von Hydrophon cus) im Wirkraum zu erwarten und die möglichen Laich-Xgewässer haben Tiefen über 50 cm oder die Umgebung ist zu laut, um die Rufe zu hören? Ist das Vorkommen von Kreuzkröte (Epidalea calamita) Ausbringen von künstlichen Verstecken oder Wechselkröte (Bufotes viridis) im Wirkraum zu er-Xwarten? Sind besonders planungsrelevante Reptilienarten im An der Nordgrenze des Baugebietes waren für die Zau-Individuensuche über Tansektbegehun-Wirkraum zu erwarten und können deren Lebensräume neidechse (Lacerta agilis) geeignete Habitatstrukturen X oder Wanderbeziehungen durch das Vorhaben beeinvorhanden. trächtigt werden? Ist das Vorkommen der Schlingnatter (Coronella austri-Ausbringen von künstlichen Verstecken Reptilien aca), Kreuzotter (Vipera berus) und Aeskulapnatter X(Zamenis longissimus) im Wirkraum zu erwarten? Ist das Vorkommen der Sumpfschildkröte Emys orbicu-Punkttaxierung X laris im Wirkraum zu erwarten?



relevant Artengruppe Fragestellung Methode der Kartierung ia weitere Erläuterung zur Relevanz Sind besonders planungsrelevante Fischarten oder Elektrobefischung Rundmäuler im Wirkraum zu erwarten (überwiegend Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, daher i.d.R. nur bei Betroffenheit von FFH-Gebieten relevant) und sind projektbedingte Auswirkungen (Schad- oder Trübstoff-Xeinträge, Durchfahrung des Gewässers im Zuge der Fische und Bauarbeiten, Uferbeeinträchtigung, -beschattung, Pfei-Rundmäuler lerstandorte im Gewässer, Veränderung des Gewässers Krebse durch Verlegung, Durchlassbauwerke usw.) möglich? Sind Still- oder Fließgewässer, die für den Steinkrebs Begehung der Gewässer (Austropotamobius torrentium) geeigneten Habitaten Xdarstellen, vorhanden und ist ein Vorkommen der Art möglich? Kommt es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen Suche nach Individuen über Transektbevon Offenlandhabitaten unterschiedlicher Qualität und gehung Ausprägung sowie von Säumen, Übergangsbiotopen und anderen Randstrukturen und kann die Eingriffsfol-X genbeurteilung und Maßnahmenplanung allein über die Berücksichtigung der Vegetation bzw. anderer Artengruppen besonderer Planungsrelevanz mangelhaft blei-Tag- und ben? Nachtfalter Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nach-Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes des Thymian-Ameisenbläulings weis Suche nach Individuen über Tran-[Maculinea (Glaucopsyche arion)] und kommt es vorhasektbegehungen bensbedingt zu Eingriffen in Magerrasen und Saumha-Xbitate mit Vorkommen der Raupennahrungspflanzen Thymian (Thymus pulegioides) und Dost (Origanum vulgare)?



relevant Artengruppe Fragestellung nein weitere Erläuterung zur Relevanz Methode der Kartierung ia Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Suche nach der Wirtspflanze. Bei Nach-Das Vorkommen der Arten kann nicht grundsätzlich Verbreitungsgebietes von Hellem Wiesenknopf-Ameiweis von *Sanquisorba officinalis* Suche ausgeschlossen werden und hängt vom Vorhandensein senbläuling [Maculinea (Glaucopsyche) teleius) und nach Individuen im Bereich der potenzider Wirtspflanze und Wirtsameise Myrmica rubra ab. Dunklem Wiesenknopf- Ameisenbläuling [Maculinea ellen Habitatflächen X (Glaucopsyche) nausithous) und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in Lebensräume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes Sanguisorba officinalis? Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nach-Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten und stark eingegrenzten Verbreitungsgebiets des Blauweis Suche nach Individuen im Bereich schillernden Feuerfalters (Lycaena helle) und kommt es der potenziellen Habitatflächen und vorhabensbedingt zu Eingriffen in Binsen- und Kohl-Raupensuche auf den Blättern der distelwiesen sowie nicht gänzlich beschattete Quellflu-Wirtspflanze. Xren mit Vorkommen des Wiesen-Knöterichs Bistorta officinalis an permanent kalten Standorten oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen) dieser? Befindet sich der Wirkraum innerhalb des Verbreitungs-Suche nach Individuen über Transektbegebietes des Schwarzen Apollofalters (Parnassius gehungen. mnemosyne) und kommt es vorhabensbedingt zu Ein-Xgriffen in thermophile Waldränder und Saumhabitate oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen) dieser? Gibt es im Untersuchungsgebiet Lebensräume des Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nach-Nachkerzenschwärmers (Proserpinus proserpina) (z.B. weis Suche nach Raupensuche auf den Gräben oder Ruderalfluren) mit Beständen oder Einzel-Wirtspflanzen. vorkommen von Nachtkerzen *Oenothera biennis* X und/oder Weidenröschen Epilobium spec. und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in diese oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen)?



relevant Artengruppe Fragestellung Methode der Kartierung ia weitere Erläuterung zur Relevanz Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nachund stark eingegrenzten Verbreitungsgebiets der Haarweis Untersuchung nach Bohrmehlausstrang-Wurzeleule (Gortyna borelli) und kommt es vortritt habensbedingt zu Eingriffen in Magerrasen und ther-Xmophile Säume mit Vorkommen des Arznei-Haarstrangs Peucedanum officinale oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen) dieser? Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Suche nach den Lebensräumen. Bei Verbreitungsgebietes der Spanischen Flagge (Euplagia Nachweise Suche nach Individuen über quadripunctaria) und kommt es vorhabensbedingt zu Transektbegehungen XEingriffen in thermophile Lichtungen, Säume, Magerrasen und vergleichbare Biotope oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen) dieser? Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nach-Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten weis Suche nach Individuen über Tran-Verbreitungsgebietes des Skabiosen Scheckenfalters (Euphydryas aurinia) und kommt es vorhabensbedingt sektbegehungen Absuchen der Nahzu Eingriffen in Magergrünland sowohl feuchter als rungspflanzen nach Raupengespinsten auch trockener Ausprägung mit Vorkommen der Rau-Xpennahrungspflanzen Teufelsabbiss (Succisa pratensis) an Feuchtstandorten und Taubenskabiose (Scabiosa co*lumbaria*) an Trockenstandorten oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkung) dieser? Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Suche nach den Lebensräumen. Verbreitungsgebietes des Wald-Wiesenvögelchen (Coenonympha hero) und kommt es vorhabensbedingt Xzu Eingriffen in Streu- und Feuchtwiesenbrachen, Mittel- und Niederwälder, Waldhutungen und grasige Flächen, v.a. in Bruch- und Auwäldern oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwir-Bei Nachweis Suche nach Individuen Xkung) dieser? über Transektbegehungen



relevant Artengruppe Fragestellung Methode der Kartierung weitere Erläuterung zur Relevanz ia Kommen für Libellen geeignete Lebensräume im Wirk-Sichtbeobachtung, raum des Vorhabens vor und sind unmittelbare oder Kescherfang sowie Larven-und Exuvienmittelbare Beeinträchtigungen (z. B. Trennwirkung, Versuche XLibellen änderung Wasserhaushalt, Stoffeinträge) innerhalb der artspezifischen Wirkdistanzen zu erwarten? Kommt es bei dem Vorhaben zu Flächenverlusten von Spezielle Strukturkartierung von Altholz-Altholzbeständen in Wäldern oder Gruppen einzelner beständen mit Schwächesymptomen, Altbäume (z. B. Kopfweidenbestände, Galeriebestände Totholz, Faulstellen, Mulm Xin Auen, Parks, etc.) als Lebensraum für altholzbewohnende Käfer? Befindet sich der Wirkraum im bekannten oder potenzi-Besiedlungskontrolle an Brutbäumen ellen Verbreitungsgebiet des Eremiten (Juchtenkäfer, Mulmuntersuchung Sichtbeobachtung Osmoderma eremita) und wurden im Rahmen der XStrukturkartierung im Wirkraum potenzielle Bruthabitate vorgefunden? Brut- und Saftbaumuntersuchung Suche Befindet sich der Wirkraum im bekannten oder potenzialtholzbewohnende Käfer ellen Verbreitungsgebiet des Hirschkäfers (Lucanus cernach Käferresten Xvus) und wurden im Rahmen der Strukturkartierung im und Breitrand Wirkraum potenzielle Bruthabitate vorgefunden? käfer Befindet sich der Wirkraum im bekannten und stark Brutbaumuntersuchung nach Schlupflöeingegrenzten Verbreitungsgebiet des Heldbocks chern (Cerambyx cerdo) und wurden im Rahmen der Struktur-Xkartierung im Wirkraum potenzielle Bruthabitate vorgefunden? Befindet sich der Wirkraum im bekannten und stark Larvensuche unter der Rinde eingegrenzten Verbreitungsgebiet des Scharlachkäfers (Cucujus cinnaberinus) und wurden im Rahmen der X Strukturkartierung im Wirkraum potenzielle Bruthabitate vorgefunden?



relevant Artengruppe Methode der Kartierung ia weitere Erläuterung zur Relevanz Fragestellung Befindet sich der Wirkraum im bekannten und stark Brutbaumuntersuchung Mulmuntersueingegrenzten Verbreitungsgebiet des Veilchenblauen chung Wurzelhalsschnellkäfers (Limoniscus violaceus) und Xwurden im Rahmen der Strukturkartierung potenzielle Brutbäume der Art ermittelt? Kommt es zu unmittelbaren (z. B. Uferverbauung) oder Der Breitrandkäfer kommt bisher nicht mittelbaren (z. B. Schadstoffeinträge) Beeinträchtigunin Hessen, sondern in den angrenzengen von Stillgewässern im Binnenland und sind im Wirkden Bundesländern vor. Derzeit wird in Hessen nicht von einem Kartierungserraum des Vorhabens potenzielle Lebensräume (s. u.) des Breitrandkäfers (Dvtiscus latissimus) vorhanden fordernis ausgegangen. oder Vorkommen bekannt? X Habitate Breitrand: ausschließlich große und dauerhaft wasserführende Teiche und Seen, dichter Pflanzenwuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone (Unterwasserpflanzen, Moosen und/oder Armleuchteralgen), besonnte Uferabschnitte, Tiefe des Gewässers auf Teilflächen mindestens 1 m. Handfang mit der Siebung von Lo-Besonders planungsrelevante Landschnecken: Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior), ckersubstrat und ggf. Vegetation Vierzähnige Windelschnecke (Vertigo geveri) Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana) Kommen für die o.g. Arten geeignete Feuchtlebensräume/Habitate (z.B. Pfeifengraswiesen, Seggenriede, Niedermoore) im Wirkraum des Vorhabens vor und las-Schnecken und sen sich unmittelbare oder mittelbare (z.B. Änderungen XMuscheln des Mikroklimas durch Beschattung, Änderungen Wasserhaushalt) Wirkungen auf die Lebensräume nicht ausschließen? Die Erfassung erfolgt im Regelfall nur bei der Betroffenheit von geeigneten Habitaten in FFH-Gebieten mit dem entsprechenden Erhaltungsziel, oder bei Vorliegen von Hinweisen der Naturschutzverwaltung



			relev	ant	
Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	ja	nein	weitere Erläuterung zur Relevanz
	Besonders planungsrelevante Muscheln:	Absuchen des			
	Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)	Gewässergrundes			
	Flussperlmuschel ( <i>Margaritifera margaritifera</i> )  Kommen für die o.g. Arten geeignete Fließgewässer vor				
	und lassen sich unmittelbare oder mittelbare Wirkun-				
	gen (z. B. Uferverbauung, Brückenpfeiler im Gewässer,			$\square$	
	Arbeitsraum im Gewässer z.B. für Behelfsbrücken in der				
	Bauphase, Stoffeinträge) auf die Lebensräume nicht				
	ausschließen? Liegen Daten zu Vorkommen der Arten				
	vor bzw. ist ein Vorkommen zu erwarten?				
Arten und Arten	gruppen der allgemeinen Planungsrelevanz (Fauna)	V 1 2 2 10 1 11 1 1 V		T	
	Kommen für Heuschrecken geeignete Lebensräume vor	Verhören mit Ultraschalldetektoren, Ke-			
	und die Eingriffsfolgenbeurteilung oder Maßnahmen- planung könnte allein über die Berücksichtigung der Ve-	scher- und Handfang			
	getation bzw. der Arten besonderer Planungsrelevanz				
Heuschrecken	mangelhaft bleiben? Insbesondere mittelbare Wirkun-			$\boxtimes$	
	gen wie Zerschneidung, Fragmentierung u. ä. können				
	durch die Biotopausstattung allein nicht hinreichend				
	beurteilt werden.				
	Kommt es zu mittelbaren oder unmittelbaren (z. B.	Barberfallenfang und zusätzlich gezielte			
	Trennwirkung, Veränderung Wasserhaushalt, Stoffeinträge) Beeinträchtigungen in geeignete Lebensräume	Handfänge			
	von Laufkäfern allgemeiner Planungsrelevanz und				
Laufkäfer	könnte die Eingriffsfolgenbeurteilung und Maßnahmen-			$\boxtimes$	
	planung allein über die Berücksichtigung der Vegetation				
	bzw. der Arten besonderer Planungsrelevanz mangel-				
	haft bleiben?				



		relevant			
Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	ja	nein	weitere Erläuterung zur Relevanz
Wildbienen	Kommen für Wildbienen geeignete Lebensraumstrukturen (Nistplätze und blütenreiche Nahrungsflächen) vor und könnte die Eingriffsfolgenbeurteilung und Maßnahmenplanung allein über die Berücksichtigung der Vegetation bzw. der Arten besonderer Planungsrelevanz mangelhaft bleiben?	Erfassung von Imagines (Sichtbeobachtung und Kescherfang)		$\boxtimes$	
Arten und Arteng	gruppen der allgemeinen Planungsrelevanz (Flora, Vegeta	ation)			
§ 30 BNatSchG	Sind im Wirkraum Biotoptypen vorhanden, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen und können diese vom Vorhaben zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden?	Nutzungs-/Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Schlüssels der Hessischen Kompensationsver- ordnung 2018 (KV)	$\boxtimes$		
§ 13 HAGB- NatSchG	Sind im Wirkraum Biotoptypen vorhanden, die unter den Schutz des § 13 HAGBNatSchG fallen und können diese vom Vorhaben zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden?	Nutzungs-/Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Schlüssels der Hessischen Kompensationsver- ordnung 2018 (KV)	$\boxtimes$		
Lebensraum- typen Anh. I FFH-RL (LRT)	Sind im Wirkraum Biotoptypen vorhanden, die im Anh. I FFH-RL aufgelistet werden und können diese vom Vorhaben zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden?	Nutzungs-/Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Schlüssels der Hessischen Kompensationsver- ordnung 2018 (KV) LRT-Kartierung mit Beurteilung nach den Vorgaben der HLNUG	$\boxtimes$		Das Grünland zählt potenziell zu den mageren Flach- landmähwiesen (LRT 6510) oder den Berg-Mähwiesen (LRT 6520) Das Bachufer könnte zum LRT 6430 zählen.

Als Fazit der Planungsraumanalyse wird festgestellt, dass 2021 eine Kartierung des Schutzgutes Nutzungs-/Biotoptypen und Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL durchgeführt werden sollte. Für die Schutzgüter Vögel, Reptilien und Tagfalter inkl. des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) wurde nachvollziehbar geklärt, dass vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

Die Betroffenheit weiterer besonders planungsrelevanter Arten(-gruppen) kann in der artspezifischen Wirkzone ausgeschlossen werden.



# 4 Bestandsbeschreibung

# 4.1 ALLGEMEINE BESTANDSBESCHREIBUNG UND FOTODOKUMENTATION

s. auch Foto auf der Titelseite und Bestands- und Konfliktplan (Blatt 1), Maßstab 1: 500

Bei dem Flurstück 4 handelt es sich um eine Mähweide, was durch den auf der Ostgrenze stehenden alten Weidezaun belegt wird. Direkt im Anschluss an diesen Zaun fließt von Norden nach Süden ein Vorfluter der Nidder (s. Abbildung 3). An seinen schmalen Ufern hat sich ein standortgerechter Saum mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) entwickelt, der regelmäßig gemäht wird, aber zumindest in der unmittelbaren Nachbarschaft des Geltungsbereichs die Kriterien des LRT 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Zone" nicht erfüllt. (s. Abbildung 6 und Abbildung 7, S. 19f).

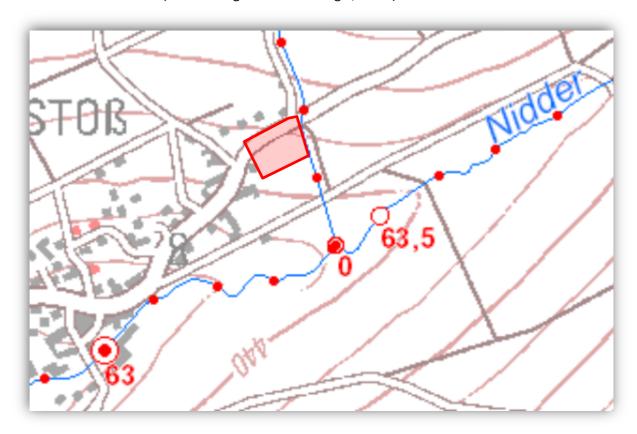


Abbildung 3: Auszug aus dem WRRL-Viewer und Lage des Geltungsbereichs

Datenquelle: <a href="https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de">https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de</a>,

Datenrecherche vom 13.11.2021

© HLNUG





Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs mit Bezug zu europäischen Schutzgebieten

Quelle: <a href="https://natureg.hessen.de/">https://natureg.hessen.de/</a>, Datenrecherche vom 13.11.2021

© HLNUG

Die Vegetation des Grünlandes ist inhomogen. Neben großen mageren Arealen sind auch Flächen vorhanden, die deutlich arten- und blütenärmer sind und auf eine Nutzungsintensivierung hindeuten. Eine Zuweisung zu einer Grünlandgesellschaft wie den Kammgras-Weiden des Cynosurions oder den Glatthaferwiesen des Arrhenatherions ist u. a. wegen der Störstellen, aber auch dem Artenrepertoir nicht möglich.

Die Nordseite des Grundstückes grenzt an die Forsthausstraße (K 141) an. Hier ist ein breiter, ruderaler Saum vorhanden, der im Osten eine nitrophile Vegetation aufweist. Nach Westen nehmen im Bestand jedoch Blütenpflanzen wie Wirtgens Labkraut (*Galium wirtgenii*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) zu, die gegenüber Stickstoff empfindlicher reagieren.







Abbildung 5: Blick von der Ostgrenze über das Baugrundstück

© Annette Möller, Aufnahmedatum 22.07.2021



Abbildung 6: Der Feldweg markiert die Ostgrenze des Geltungsbereichs, links im Bild ist das kleine Fließgewässer mit seinem Mädesüß-Saum zu erkennen - Sommeraspekt

© Annette Möller, Aufnahmedatum 22.07.2021







Abbildung 7: Ostgrenze des Geltungsbereichs - Frühjahrsaspekt, auf dem Foto ist der naturferne Gewässerausbau zu erkennen, die feuchte Saumvegetation wurde im Jahr zuvor gemäht und ist noch nicht wieder aufgewachsen

© Annette Möller, Aufnahmedatum 11.05.2021





Abbildung 8: Ostgrenze des Geltungsbereichs - Frühjahrsaspekt

© Annette Möller, Aufnahmedatum 11.05.2021





Abbildung 9: Nordgrenze des Geltungsbereichs mit der K 141



# 4.2 BIOTOPTYPEN UND FLORA

s. auch Bestands- und Konfliktplan Karte 1 im Maßstab 1:500) und Anhang 1 – Kommentierte botanische Artenliste

Der an der Ostgrenze vorhandene Bach wird in dieser Tabelle nicht berücksichtigt, da er Bestandteil des Flurstücks 42 ist und deshalb nicht im Geltungsbereich liegt.

Tabelle 3: Übersicht über die im UG vorkommenden Biotoptypen

# **Legende**



Wertstufe 1 - sehr hoch (64-80 WP)
Wertstufe 5 - sehr gering (3-12 WP)

Wertstufe 2 - hoch (47-63 WP)

Wertstufe 3 - mittel (30-46 WP)

Wertstufe 4 - gering (13-29 WP)

Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (FINCK et al 2017):

0 = vollständig vernichtet

1 = von vollständiger Vernichtung bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

Rote Liste Fauna und Flora: 0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R = extrem selten

D = Daten unzureichend

# Empfindlichkeit:

S = Schadstoffeintrag

W = Veränderung des Wasserhaushaltes

K = Veränderung des Waldinnenklimas

# Restriktionen:

B = Nutzungstypen die regelmäßig für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestand) heranzuziehen sind

(B) = diese Nutzungstypen können nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden

E = diese Nutzungstypen dürfen nur für Kompensationsmaßnahmen geplant werden

Überschirmung: o = Bei Einzelbäumen und Gehölzgruppen werden die Wertpunkte für die überschirmte Fläche zusätzlich zum darunterliegenden Biotoptyp angerechnet



Typ-Nr. 06.300	Restriktionen	WP [m²]	Standard-Nutzungstyp Frischwiesen	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m²]
06.340	(B)	35	Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität meist 2-3 malige Nutzung mit deutlichem Düngungseinfluss, mäßig artenreich Im Geltungsbereich ist nahezu flächendeckend heterogen ausgebildetes Grünland mit mageren Flächen und artenarmen, nährstoffreicheren Arealen vorhanden.  Ein Weidezaun und die Vegetation weisen darauf hin, dass der Bereich beweidet wurde. 2021 wurde das Grünland gemäht.  Eine pflanzensoziologische Zuweisung zu einer Grünlandgesellschaft ist nicht möglich, da der Bestand heterogen ausgebildet ist und tlw. Störzeiger wie den Wiesen-Bärenklau aufweist.  Trotz des Vorkommens des Großen Wiesenknopfes wurden 2021 auf der Fläche keine Ameisen-Bläulinge nachgewiesen			2		Hauhechel-Bläuling Großes Ochsenauge Kleiner Heufalter	Kammgras Gewöhnliches Ruchgras Rotschwingel Wiesen-Fuchsschwanz Weiches Honiggras Wiesen-Knäuelgras Bergwiesen-Frauenmantel Wald-Engelwurz Wiesen-Labkraut Wirtgens Labkraut Gewöhnliches Ferkelkraut Wiesen-Knautie Rauher Löwenzahn Gewöhnlicher Hornklee Feld-Hainsimse Große Pimpinelle Mittlerer Wegerich Wiesen-Knöterich Knolliger Hahnenfuß Margerite Gras-Sternmiere Großer Wiesenknopf Wiesen-Bärenklau	S, W	2.191



Typ-Nr. 09.000	Restriktionen	WP [m²]	Standard-Nutzungstyp Ruderalfluren und krautige Säume	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m²]
09.120		53	Artenreiche Saumvegetation feuchter Standorte Mindestbreite 0,5 Meter, Säume bis zu einer Breite von 0,5 m entlang von Wegnutzungstypen 10.630 – 10.660 werden nicht gesondert erfasst, da sie über das Bankett bereits mit dem Weg erfasst sind.  Im Bereich des Weidezauns ist auf der Ostgrenze des Geltungsbereichs am Westufer eines naturfern ausgebauten Bachlaufs eine feuchte Staudenflur vorhanden, die blütenbesuchenden Insekten und Vögeln als Nahrungsraum dient.  Dieser Saum wächst auf dem Flurstück 42, das nicht zum Eingriffsbereich zählt, aber in der unmittelbaren Wirkzone des Vorhabens liegt.					Stieglitz (N)	Mädesüß Wiesen-Knöterich Brennnessel Knoblauchsrauke Gewöhnlicher Beifuß	S, W	n.n.



Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m²]	Standard-Nutzungstyp	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m²]
09.121		50	Artenreiche Saumvegetation frischer Standorte Mindestbreite 0,5 Meter, Säume bis zu einer Breite von 0,5 m entlang von Wegnutzungstypen 10.630 – 10.660 werden nicht gesondert erfasst, da sie über das Bankett bereits mit dem Weg erfasst sind.  An der Nordgrenze des Flurstücks 4 ist ein breiter Saum vorhanden, in dem 2021 Bauarbeiten durchgeführt wurden. Dieser Saum zählt zur Straßenparzelle der K 141, liegt aber innerhalb der BPlan-Abgrenzung.						Echtes Labkraut Wiesen-Schafgarbe Barbarakraut Wiesen-Flockenblume Acker-Hornkraut Gewöhnliches Hornkraut Schneeglöckchen (vermutlich ein Gartenflüchtling) Frühlings-Hungerblümchen Gundelrebe Margerite Knolliger Hahnenfuß	S, W	93
09.160		13	Straßenränder mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen, intensiv gepflegt Bankett der K 141 (Forsthausstraße), die- ser Biotoptyp hat für Fauna und Flora keine Bedeutung als Lebensraum. Die Bankette zählen zur Straßenparzelle der K 141, liegen aber innerhalb der B Plan-Abgrenzung.								214





Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m²]	Standard-Nutzungstyp Versiegelte und teilversiegelte Flächen	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m²]
10.500			(inkl. Wege)								
10.510		3	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.  K 141 (Forsthausstraße), dieser Biotoptyp								388
			hat für Fauna und Flora keine Bedeutung als Lebensraum.								
10.700			Überbaute Flächen								
			Dachfläche nicht begrünt, mit zulässiger Regenwasserversickerung								
10.715		6	Verteilerstation Telekom (?) an der K 141 (Forsthausstraße), dieser Biotoptyp hat für Fauna und Flora keine Bedeutung als Lebensraum.								2



# 4.3 FLORA UND LRT-KARTIERUNG

Das Grünland kann nach den Kriterien von (BRAUN et al., 2017 b) keinem Lebensraumtyp des Anh. I der FFH-RL zugeordnet werden.

Im Geltungsbereich wurden im Grünland zahlreiche Magerkeitszeiger nachgewiesen, die auf eine nur mäßige oder fehlende Düngung sowie extensive Wiesennutzung hinweisen. Die Arten werden als wertgebende Arten in Der an der Ostgrenze vorhandene Bach wird in dieser Tabelle nicht berücksichtigt, da er Bestandteil des Flurstücks 42 ist und deshalb nicht im Geltungsbereich liegt.

Tabelle 3 (S. 23) und in der kommentierten botanischen Artenliste (Anhang 1) aufgelistet.

Im Ufersaum des an der Ostgrenze fließenden Grabens wachsen für Ufer charakteristische Pflanzenarten wie das Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wiesen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) und Brennnessel (*Urtica dioica*). Der schmale Uferbereich erfüllt jedoch nicht die Kriterien des LRT 6430 – "Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe" (s. hierzu BRAUN et al., 2017 b).

# 4.3.1 IM GELTUNGSBEREICH NACHGEWIESENE GEFÄHRDETE UND / ODER GESCHÜTZTE PFLANZENARTEN

# s. auch Bestands- und Konfliktplan Blatt 1, Maßstab 1: 500

Gefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen, die auf der Vorwarnliste aufgeführten Pflanzenarten werden in Tabelle 4 aufgelistet.

Tabelle 4: Laut BArtSchV geschützte Pflanzenart und auf der Vorwarnliste stehende Arten

				RL	RL	RL
Name	Gattung	Art	BArtSchV	Deutschl.	Hessen	Hessen NW
Wirtgens Labkraut	Galium	wirtgenii				V
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba	officinalis		٧		

# 4.4 VÖGEL

# s. auch Bestands- und Konfliktplan Karte 1 im Maßstab 1: 500)

Im Geltungsbereich wurden 2020 nur vier Vogelarten nachgewiesen. Alle Arten traten lediglich als Nahrungsgäste auf (s. Tabelle 5). Bei Bachstelze (*Motacilla alba*), Amsel (*Turdus merula*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) handelt es sich um weit verbreitete Arten, die in Hessen einen günstigen EHZ (grün) aufweisen. Der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) steht auf der Vorwarnliste der gefährdeten Brutvögel Hessens und besitzt inzwischen einen ungünstigen EHZ (gelb).

Es wurde 2021 keine in Hessen gefährdete Vogelart im Eingriffsbereich beobachtet.



Tabelle 5: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Brutvögel mit Angabe zu ihrem Status im Gebiet

# Zeichenerklärung:

Rote Liste: 3 = gefährdet V = Vorwarnliste der gefährdeten Arten

Erhaltungszustand (EHZ): = U2 - schlecht = U1 - unzureichend = FV - günstig

<u>Status im Gebiet</u>: Bz = Brutzeitbeobachtung (Bz) = Brutzeitbeobachtung im vernetzten Umfeld

N = Nahrungsgast

Status nach EU-VSRL: Z = Zugvogel I = Arten des Anhang I VSRL

				15		FLADE (2	010)		
Dt. Name	Wiss. Name	BArtSchV	Status nach EU-VSRL	Rote Liste Deutschland 2015	Hessen und EHZ	Raumbedarf zur Brutzeit [ha]	Fluchtdistanz [m]	Status im Gebiet	Angaben sofern nicht anders zitiert nach (BAUER et al., 2005a+b)
Amsel	Turdus merula					0,1 – 0,6		N	Nahezu überall brütend: Wälder, Hecken, Gehölzgruppen, gerne auch in Gärten.
Bachstelze	Motacilla alba	§				1-10 bzw. <100-500 m Fließgewäs- serstrecke	<5-10	N	Kulturfolger, der in offener oder halboffener Landschaft mit passenden Nistplätzen und vegetationsfreien oder -armen Stellen nirgends fehlt. Sie hält sich gerne in Gewässernähe auf, ist aber nicht zwingend an sie gebunden.
Rabenkrähe	Corvus corone	ω				<10->50 (Städte)	25-50 (Städte) 100-200	N	In offenen Kulturlandschaften bei uns häufig. Parks, Gärten, Wälder. Braucht Bäume oder zumindest hohe Sträucher für Warten, Deckung, Schlaf- und Nistplatz und vegetationslose, schütter bewachsene oder kurzrasige offene, freien Rundblick gewährende Flächen als Nahrungshabitat.
Stieglitz	Carduelis carduelis	8			V	<1->3	<10-20	N	Wärmeliebende Art, die zur Brutzeit ein großes, vielseitiges und nachhaltiges Samenangebot von Stauden und Kräutern sowie Wasser in der Nähe als Zufluchtsort (Schutz vor Feinden) und Nistplatz geeigneter sowie Sing- und Beobachtungswarten bietender einzeln oder licht stehender hoher Bäume verlangt.

# 4.5 REPTILIEN

Im Geltungsbereich waren Anfang Mai an der Nordgrenze des Flurstücks 4 in dem zur Straßenparzelle zählenden arten- und blütenreichen Saum für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) geeignete Habitatstrukturen vorhanden. In diesem Bereich fanden in den folgenden Wochen Bauarbeiten statt.

Trotz intensiver Nachsuche konnten in dem zur Straßenparzelle gehörenden Saum 2021 keine Reptilien nachgewiesen werden.



# 4.6 SCHMETTERLINGE

Im Geltungsbereich wurde Anfang Mai 2021 der Große Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) vegetativ und mit geringer Deckung gefunden. Diese Teilflächen wurden im Juni und Juli erneut kontrolliert. Der Nachweis von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) oder Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) an den nur wenigen blühenden Wiesenknöpfen gelang während der Flugzeit 2021 nicht, obwohl die Art am selben Tag z. B. in Rödgen bei Gießen flog. Auch in östlich angrenzenden Wiesen gelang kein Nachweis, so dass aktuell nicht mit dem Vorkommen der im Anh. IV FFH-RL aufgelisteten Arten zu rechnen ist .

Insgesamt wurden 2021 nur sechs Tagfalterarten beobachtet, von denen der Hauhechel-Bläuling (*Lycaena ica-rus*) nach der BArtSchV besonders geschützt ist.

Keine nachgewiesene Art gilt als gefährdet.

Zusammenfassend handelt es sich bei der nachgewiesenen Tagfalterfauna um eine stark verarmte Gemeinschaft des nicht zu intensiv genutzten Wirtschaftsgrünlandes.

Tabelle 6: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Tagfalterarten

### Zeichenerklärung:

Rote Liste: 3 = gefährdet V = Vorwarnliste D = Daten defizitär

Erhaltungszustand: = ungünstig – schlecht = ungünstig – unzureichend = günstig

BArtSchV: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

dt. Name	Gattung	Art	RL Hes-	BArtSchV	Angaben zur Ökologie
Admiral	Vanessa (Pyrameis)	atalanta			Wanderfalter, der nahezu überall zu beobachten ist. Erste Einwanderer findet man ab April. Die Art bildet in ME 1-2 Generationen zwischen Juni und Oktober (November). Die Raupen entwickeln sich bei uns vor allem in besonnten und mäßig feuchten Beständen an <i>Urtica dioica</i> .
Gemeines Ochsenauge	Maniola	jurtina			Es handelt sich um eine vergleichsweise eurytope und an- passungsfähige Art, die keine besonderen Ansprüche an den Feuchtigkeitshaushalt oder geologischen Untergrund ihrer Habitate stellt. Sie fliegt in verschiedenen Offenlandhabitaten und Säumen. Wichtig ist das Vorhandensein von Gräsern als Eiablageplatz und ein ausreichendes Angebot an Nektar spendenden Blütenpflanzen. Zur Eiablage an Gräsern su- chen die Weibchen vorzugsweise gemähte Wiesen oder Weiden auf, wobei eine zu starke Grünlanddüngung nicht to- leriert wird. Die Eier werden einzeln an Grashalme abgelegt, oder über dem Boden abgeworfen. Die Raupen sind nacht- aktiv und sind deshalb nur schwierig zu finden.
Hauhechel- Bläuling	Lycaena	icarus		<i>§</i>	Der Lebensraum dieser Art reicht von feuchten bis zu trockenen Standorten und liegt vor allem im offenen Bereich wie in blumenreichen, nicht überdüngten Glatthaferwiesen, Böschungen, Dämmen und Rainen in der Feldflur, Magerrasen, Versaumungsstrukturen und kleinflächig entlang von Hecken, Wegen etc., ferner in Streuobstbeständen, Sandfluren, Brachen und Ruderalflächen. Entw. an Lotus- und Medicago-Arten.
Kleiner Heufalter	Coenonympha	Coenonympha pamphilus		Ø	Der Kleine Heufalter besiedelt ein weites Spektrum an Offenlandbiotopen, hat seinen Verbreitungsschwerpunkt aber im mesophilen nicht zu intensiv genutzten zweischürigen Grünland. In bereits verarmten und verfilzten Brachestadien fehlt die Art. Zwei- bis dreibrütiger Monotopbewohner Entw. an <i>Poa-, Anthoxanthum-, Nardus-</i> u.a. Gras-Arten. Die Eiablage erfolgt tief in der Vegetation dicht über dem Boden (EBERT 1991b).



dt. Name	Gattung	Art	RL Hes-	BArtSchV	Angaben zur Ökologie
Tagpfauenauge	Vanessa (Nymphalis)	io			Diese auch im Untersuchungsgebiet weit verbreitete Art kann als Ubiquist bezeichnet werden, wobei sich die Raupen gesellig an Brennnesseln ( <i>Urtica dioica</i> ) und Hopfen ( <i>Humulus lupulus</i> ) entwickeln. Nach der Überwinterung besetzen die Männchen regelrechte Reviere entlang markanter Geländeformen wie Wegrändern, im restlichen Jahr streifen die Falter weit umher, wobei lediglich dichte Wälder gemieden werden. In den sommerlichen und winterlichen Ruhephasen sind die Falter auf Verstecke angewiesen. Bei der Eiablage werden sonnige bis halbschattige Brennnesselbestände in luftfeuchten Habitaten bevorzugt. Vor der Verpuppung kriechen die erwachsenen Raupen häufig weite Strecken umher (Bräu et al. 2013).

#### 5 Bestandsbewertung

#### 5.1 BIOTOPTYPENBEWERTUNG

#### s. auch Abbildung 10, S.32

Dem im Geltungsbereich großflächig vorhandenen Grünland kommt eine mittlere Wertigkeit zu (Wertstufe 3), während die direkt angrenzenden, auf Nachbargrundstücken vorhandenen Säume eine hohe Bedeutung (Wertstufe 2) haben.

Dem nördlichen Straßenrand und der auf der Südseite vorhandenen artenarmen Saumvegetation, dem ausgebauten Bachlauf und dem Feldweg wird eine geringe Wertigkeit zugewiesen (Wertstufe 4)

Voll versiegelte Flächen (K 141) und überbaute Flächen (Schaltkasten) haben nur einen sehr geringen Wert (Wertstufe 5).

#### 5.2 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES VÖGEL

Für das Schutzgut Vögel hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, da alle Arten nur als Nahrungsgäste beobachtet wurden.

#### 5.3 Bewertung des Schutzgutes Reptilien

Trotz Nachsuche gelang im Untersuchungsraum kein Reptiliennachweis, weshalb dem Gebiet anhand der 2021 erhobenen Daten für diese Artengruppe keine Bedeutung zukommt.

#### 5.4 Bewertung des Schutzgutes Tagfalter

Im UG wurden 2021 keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea* nachgewiesen. Mit sechs ungefährdeten Tagfalterarten handelt es sich um eine lokal verarmte des Wirtschaftsgrünlandes (Wertstufe 4).

Alle Arten kamen nur mit jeweils wenigen Individuen vor, so dass eine höhere Einstufung auch unter dem Aspekt, dass zwei nachgewiesenen Tagfalterarten It. BArtSchV besonders geschützt sind, nicht gerechtfertigt ist.

Zusammenfassend ist der am Ortsrand von Kaulstoß gelegene Eingriffsbereich als strukturarmer Ortsrandbereich mit meso- bis eutrophem, noch blütenreichem Grünland zu bezeichnen.

Insgesamt ist die Fauna des UGs stark verarmt, so dass dem Eingriffsbereich für Vögel, Reptilien und Tagfalter keine höhere Bedeutung zukommt.





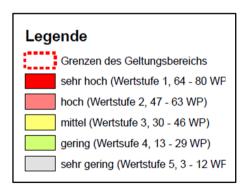


Abbildung 10: Bestandsbewertung



#### 6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)

#### 6.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen des ASB sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, <u>FFH-RL</u>) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, <u>VS-RL</u>) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (<u>BNatSchG</u>) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Eventuell erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert und festgeschrieben. Hierdurch werden Verstöße gegen die Verbote des §44 BNatSchG vermieden.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle wildlebenden europäischen Vogelarten sowie sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten2 zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

#### 6.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für wildlebende Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen

<sup>2</sup> Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.



einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, §44 Abs. 5. S. 3 BNatSchG.

Für Standorte wildwachsender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie verlangt für die Arten des Anhanges IV der FFH-RL, dass Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtern, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern (BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010 – 9 B 5/10).

Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten (Gegenstand der Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Kommission).

#### 6.3 METHODIK DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

#### 6.3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten werden die Ergebnisse der Bestandserfassung 2021 ausgewertet. Das zu erwartende Artenspektrum wurde anhand der faunistischen Planungsraumanalyse ermittelt (s. Kapitel 3, S. 5ff).



Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen

 Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),

Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausge-

- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

#### 6.3.2 KONFLIKTANALYSE

schieden:

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die weitere Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem (U1 – gelb) oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (U2 – rot) in Hessen Art für Art im "Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung" gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2017, jeweils aktualisierte Fassung), sofern ihre Betroffenheit nicht bereits in Tabelle 8 (s. S. 38) ausgeschlossen werden kann.

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt, sofern sie vorher nicht bereits in Tabelle 8 (s. 38) ausgeschlossen wurden. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte "Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten" verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird im Bedarfsfall ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

#### 6.3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt sofern notwendig im Umweltbericht des B.-Plans. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im seltenen Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für



Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des B.-Plans, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des Bebauungsplans" aufgeführt.

#### 6.3.4 KLÄRUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten würden, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen wären dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 6.2, S. 33ff: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im Umweltbericht dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im Umweltbericht beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen artenschutzfachlich bezüglich ihrer artspezifischen Eignung bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Hierzu sind i. d. R. weiterführende Kartierungen notwendig, die bei vielen Arten räumlich deutlich über den Eingriffsbereich hinaus reichen müssen. Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist weiter zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9).

#### 6.4 Projektbeschreibung und Projektbedingte Wirkungen

Es muss nach der Darstellung im B.-Plan (ZILLINGER, Stand 29.01.2021) von einer vollständigen Zerstörung des heutigen Flächenzustandes ausgegangen werden, da es sich um die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Gartenflächen handelt (s. Abbildung 2, S.2).

Tabelle 7: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
	d Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Straßentrasse und alle damit vern verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:
mung des Gebietes in ein Wohn-	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungsoder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder vollständiger Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).



Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind E Regel nur von kurz- bis mittelfristi	Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der ger Dauer sind:
Baustelleneinrichtungen wie	Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
1	Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Betriebsbedingt	
_	ind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb der Kita in Abhängigkeit von der Ver- en und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:
Schadstoffemissionen	Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Lärmemissionen	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### 6.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN UND RELEVANZPRÜFUNG

In Tabelle 8 werden alle nachgewiesenen oder dringend zu erwartenden Arten des Anh. IV FFH-RL und wildlebenden europäischen Vogelarten aufgelistet. An dieser Stelle werden offensichtlich nicht betroffene Arten anhand von drei Kriterien bereits auf dieser Stufe der Prüfung ausgeschieden:

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (z. B. bei Nahrungsgästen mit großen Aktionsradien).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in Tabelle 8 in den Spalten "Kriterium" und "Relevanz" dargestellt.



Tabelle 8: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Arten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen

**Status**: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ3 = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

**Krit.** (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

**Prüf.**: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anh. 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (s. Anh. 2)

<b>Deutscher Artname</b>	Deutscher Artname Wiss. Artname			Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
Vögel							
Amsel	Turdus merula	günstig	NG	KEm	nein	-	BPG 2021
Bachstelze	Motacilla alba	günstig	NG	KEm	nein	-	BPG 2021
Rabenkrähe	Corvus corone	günstig	NG	kEm	nein	-	BPG 2021
Stieglitz	Carduelis carduelis	unzureichend	NG	kEm	nein	-	BPG 2021

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten sind in im Bestandsplan des faunistischen Gutachtens dargestellt (Blatt 1).

#### 6.6 KONFLIKTANALYSE

#### 6.6.1 Durchführung der Art-für-Artprüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 6.4, S.36f) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 6.5, S.37) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tabelle 8 (S.38) unter Relevanz mit "ja" bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte "Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung" angewendet (vgl. Anhang 1).

Alle im UG nachgewiesenen Brutvögel mit günstigem EHZ kommen nur als Nahrungsgäste vor und können dem Vorhaben bei der Nahrungssuche in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Sie sind gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens unempfindlich, so dass die weitere artenschutzrechtliche Prüfung für sie entfällt.

#### 6.6.2 ERGEBNIS DER KONFLIKTANALYSE

Tabelle 9: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

<sup>3 (</sup>BZ): Brutzeitbeobachtung im vernetzten Umfeld, nicht aber im Eingriffsbereich



Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel						
Amsel	-	-	-	-	-	-
Bachstelze	-	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	-	-	-
Stieglitz	-	-	-	-	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

#### a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Tötungen und Verletzungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten, die das Maß, dem die Tiere bereits im Rahmen des natürlichen Geschehens ausgesetzt sind überschreiten, können ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Vögel sind in ihren Nahrungsrevieren unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens.

#### b) Störung

Eine erhebliche Störung, durch die sich der EHZ der lokalen Population verschlechtern würde ist für keine Art zu erwarten.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im UG wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nachgewiesen.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Durch das Vorhaben sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten betroffen.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

#### 7 Fazit

Im Bereich des Baugebiets "Südlich der Forsthausstraße" in der Stadt Schotten, OT Kaulstoß sind meso- bis eutrophe Wiesen mit mittlerer Wertigkeit vorhanden (Wertstufe 3), die früher beweidet und heute gemäht werden. Höherwertige Säume (Wertstufe 2) kommen nur an der Ost- und Nordgrenze des UGs vor und liegen nicht innerhalb des Baugrundstückes, aber in der Wirkzone des Vorhabens.

Biotoptypen mit geringem und sehr geringem ökologischem Wert (Wertstufen 4+5) sind außerhalb des Eingriffsbereichs vorhanden. Hierbei handelt es sich um die K 141 mit ihren Banketten, einen Feldweg und ein stark ausgebautes Fließgewässer.

Im Grünland wurden zwei auf der Vorwarnliste Deutschlands stehende Pflanzenarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Großen Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) und Wirtgens Labkraut (Galium wirtgenii).

Im UG brüten keine Vögel. Vier häufige und noch weit verbreitete Arten, die mit Ausnahme des in Hessen auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vögel stehenden Stieglitz (*Carduelis carduelis*) in Hessen einen günstigen EHZ aufweisen, wurden 2021 als Nahrungsgäste beobachtet.

Bei der nachgewiesenen Tagfalterfauna handelt es sich um eine stark verarmte Gemeinschaft des nicht zu intensiv genutzten und nur mäßig gedüngten Grünlands.

Zusammenfassend handelt es sich bei der Fläche des geplanten Baugebietes "Südlich der Forsthausstraße" um einen strukturarmen Ortsrand, der für die Grünlandvegetation wegen des Vorkommens zahlreicher Magerkeitszeiger aber noch eine lokale Bedeutung besitzt. Die Tierwelt ist jedoch bereits stark verarmt. Artenschutzrechtlich relevante Arten wurden nur bei der Nahrungssuche beobachtet.



Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hat für den B.-plan "Südlich der Forsthausstraße" in Schotten-Kaulstoß ergeben, dass einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT

Dipl.-Biol. Annette Möller Am Tripp 3 35625 Hüttenberg info@bpg-moeller.de



Hüttenberg-Weidenhausen den 13.11.2021

Annette Möller, Diplom-Biologin)



#### 8 Literaturverzeichnis

#### Zitierte und verwendete Literatur

- ANUVA. (2014). Forschungsprogramm Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB "Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag" Schlussbericht. Bonn / Bergisch Gladbach: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen 311 S. + Anhang.
- Banse& Bezzel. (1984). Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *J. Orn.* 125, S. 291-305.
- Bastian et al. (1994). Eine gestufte Biotopbewertung in der örtlichen Landschaftsplanung. Beispiele aus der Planungspraxis. Bonn: BDL e. V. Colmanntstraße 32.
- Bastian, Olaf und K.-F. Schreiber. (1999). *Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, erheblich veränderte 2. Auflage.* Heidelberg, Berlin: Spektrum Akadem. Verlag, 564 S.
- Bauer H.-G., E. Bezzel W. Fiedler. (2005a). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel (808 S.) (Bd. 1). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- Bauer H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler. (2005b). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeriformes Sperlingsvögel (622 S.) (Bd. 2). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- Bauschmann G. (2005). Untersuchungen über die Vogelwelt dreier unterschiedlich strukturierter Streuobstgebiete in Hessen. *Beitr. Naturkde. Wetterau Bd. 11*, S. 137-150.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. (2010). Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie in Bayern. . Augsburg & Freising-Weihenstephan: Bayerisches Landesamt für Umwelt, 165 S.
- Bergmeier, E. (1988). Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens. Zeitschrift. f. Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, S. 23-33.
- Blab, J. Th. Esche, Th. Ruckstuhl & R. Holzberger. (1987). Aktion Schmetterlinge So können wir Sie retten. Ravensburg: Ravensburger Buchverlag, .
- Bosch, A., Eberlein S. & Raschdorf B. (September 2020). Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. 3. Fassung. Hessen Mobil, 96 S.
- Bräu M., R. Bolz, H. Kolbeck, H. Nunner, J. Voith & W. Wolf. (2013). *Tagfalter in Bayern.* Stuttgart: Verlag EugenUlmer 784 S.
- Braun H., U. Eingel, E. Frahm-Jaudes, D. Gümpel & K. Hemme (HLNUG). (2017 b). Hessische Lebens- und Biotopkartierung Kartieranleitung Teil 2, Kartiereinheitenbeschreibung. Gießen: HLNUG.
- Braun, H., U. Engel, E. Frahm-Jaudes & D. Gümpel. (2017 a). *Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung Kartieranleitung Teil 1, Kartiermethodik.* Gießen: HLNUG, 24 S.
- Braun, H., U. Engel, E. Frahm-Jaudes, D. Gümpel & K. Hemm. (2017 b). *Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung Kartieranleitung Teil 2, Kartiereinheitenbeschreibung.* Gießen: HLNUG, 369 S.
- Brockmann E. (1989). Schutzprogramm für Tagfalter in Hessen (Papilionidae und Hesperioidea).

  Reiskirchen.



- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BUNR). (2005). Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen v. 16.2.2005 - BGBl. Teil I, S 258.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BUNR). (2009). Bundesnaturschutzgesetz, BGBl. Teil I, Nr. 51. Berlin: S. 2542 ff.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EURat). (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 0050, S. S. 0007 0050.
- Finck P., S. Heinze, U. Raths, U. Rieken A. Ssymank. (2017). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. 3. fortgeschriebene Fassung. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 642 S.
- Flade M. . (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag , 879 S.
- Geyer A. & G. Mühlhofer. (1997). Bewertung von Flächen für die Belange des Arten- und Biotopschutzes anhand der Tagfalterfauna. *VUBD-Rundbrief* 18/97, S. 6-11.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abt. Forsten und Naturschutz (HMUELV). (2016). Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. HMUELV Wiesbaden, 32 S.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). (26. Oktober 2018). Verordnung für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Komensationsverordnung KV). Wiesbaden: HMUKLV.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (Dezember 2015, Stand 2017). *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung.* Wiesbaden: HMUKLV, 33 S., Anh.1 und Anh. 2.
- Lakeberg H. & K. Siedle. (1996). Bewertung der Vogelbestände. VUBD-Rundbrief 17/96, S. 20-22.
- Rennwald E. (2000). Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde Hft. 35. Bonn Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 800 S.).
- Settele J., R. Feldmann & R. Reinhardt. (1999). Die Tagfalter Deutschlands Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. Stuttgart: Ulmer 452 S.
- Ssymank A., U. Hauke, Chr. Rückriem & E. Schröder. (1998). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz Hft. 53. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz 560 S.
- v., Blotzheim U.N.; Bauer, K.M.; Bezzel, E. (1966 1997). *Kompendium der Vögel Mitteleuropas (auf CD-ROM).* (U. N. Blotzheim, Hrsg.) Vogelzug-Verlag.
- Weidemann H.-J. (1988). *Tagfalter: Entwicklung Lebensweise* (Bd. 2). Melsungen: Neumann-Neudamm 372 S.



## Anhang 1

Kommentierte botanische Artenliste



			-	œ										u							
		bes. gesch. § 1 Satz 1	streng ge- schützt §	(Annex A,B)	IV	=	Europa	BRD	uesseH	ON uəssəH	MN uəssəH	19	79	Blühstreifen	Rain	L	Т	K	F	R	N
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe											Χ	Χ	Χ	Χ	8	Χ	Χ	4	Χ	5
Agrimonia eupatoria	Gewöhnl. Odermennig														Χ	7	6	4	4	8	4
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras												Χ	Χ	Χ	7	Χ	3	Χ	4	4
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz											Χ				6	Χ	5	6	6	7
Anthemis arvensis	Acker-Hundskamille													Χ		7	6	5	4	6	6
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras											Χ	Χ			Χ	Χ	Χ	Χ	5	Χ
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel											Χ	Χ			7	Χ	5	5	Х	8
Arrhenatherum elatius	Glatthafer											Χ	Χ		Χ	8	5	3	5	7	7
Avena fatua	Flug-Hafer													Χ		6	6	6	5	7	Χ
Bromus hordeaceus (mollis)	Weiche Trespe											Χ				7	6	3	X~	Х	3
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume							٧	V	V	V				Χ	8	6	4	5	7	5
Campanula rapunculus	Rapunzel-Glockenblume											Χ	Χ	Χ	Χ	7	7	2	4	7	4
Campanula rotundifolia	Rundbl. Glockenblume															7	5	Χ	Χ	Χ	2
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume											Χ	Χ			7	Χ	5	Χ	Χ	Χ
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut												Χ			8	Χ	5	4	6	4
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut											Χ	Χ	Χ		6	Χ	Χ	5	Х	5
Cichorium intybus	Wegwarte													Χ		9	6	5	4	8	5
Clinopodium vulgare	Wirbeldost											Χ	Χ			7	Χ	3	4	7	3
Colchicum autumnale	Herbstzeitlose											Χ				6	5	2	6~	7	Χ
Convolvulus arvensis	Acker-Winde													Χ	Χ	7	6	Χ	4	7	Χ
Crepis biennis	Wiesen-Pippau											Χ	Χ			7	5	3	5	6	5
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras											Χ	Χ		Χ	7	Χ	3	5	Х	6
Daucus carota	Wilde Möhre											Χ	Χ	Χ		8	6	5	4	Χ	4
Festuca rubra agg.	Rot-Schwingel											Χ	Χ			-	-	-	-	-	-
Galium mollugo (G. album)	Wiesen-Labkraut											Χ	Χ		Χ	7	Χ	3	5	7	Χ
Galium wirtgenii	Wirtgen-Labkraut							?			V	Χ	Χ	Χ							
Genista tinctoria	Färber-Ginster														Χ	8	6	3	6~	6	1
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau											Χ				7	5	2	5	Χ	8

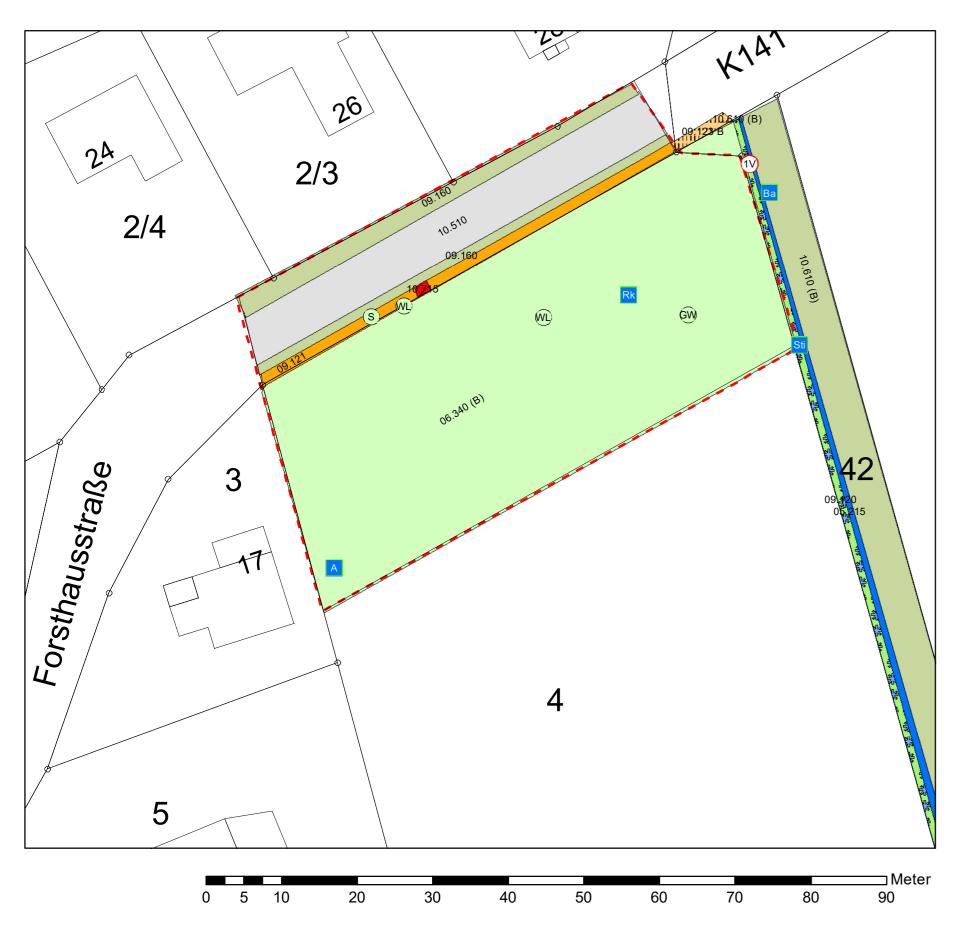


		ť. t	. & 	A,B)						Q	NN			ifen							
		bes. gesch. § 1 Satz 1	streng ge- schützt	(Annex A,B)	IV	II	Europa	BRD	Hessen	Hessen NO	MN uəssəH	61	<b>6</b> 2	Blühstreifen	Rain	L	T	K	F	R	N
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut											Χ	Χ			7	Χ	3	4	Χ	2
Hieracium spec.	Habichtskraut											Χ	Χ								
Hypericum maculatum	Geflecktes Hartheu											Χ				8	Χ	3	6~	3	2
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut														Χ	7	6	5	4	6	3
Hypochoeris radicata	Gewöhnl. Ferkelkraut											Χ	Χ			8	5	3	5	4	3
Knautia arvensis	Wiesen-Knautie											Χ	Χ			7	6	3	4	Χ	Χ
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse											Χ	Χ		Χ	7	5	Χ	6	7	6
Leontodon autumnlis	Herbst-Löwenzahn														Χ	7	Χ	3	5	5	5
Leontodon hispidis	Rauher Löwenzahn											Χ				8	Χ	3	5	7	6
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite											Χ	Χ			7	Χ	3	4	Χ	3
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee											Χ	Χ			7	Χ	3	4	7	3
Luzula campestris	Feld-Hainsimse											Χ	Χ			7	Χ	3	4	3	2
Malva cf. moschata	Moschus-Malve													Χ		8	6	3	4	7	4
Myosotis arvensis	Acker-Vergißmeinnicht											Χ				6	6	5	5	Χ	6
Pimpinella major	Große Pimpernelle											Χ				7	-	-	5~	-	-
Pimpinella saxifraga	Kleine Pimpernelle											Χ	Χ			7	Χ	5	3	Χ	2
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich											Χ				6	Χ	3	Χ	Χ	Χ
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras											Χ	Χ			6	Χ	Χ	5	Χ	6
Prunella vulgaris	Kleine Prunelle													Χ		7	Χ	3	5	7	Χ
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß											Χ	Χ			7	Χ	3	6	Χ	Χ
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß											Χ	Χ			8	6	3	3	7	3
Rhinathus minor	Kleiner Klappertopf											Χ	Χ			7	5	3	6~	7	2
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer											Χ		Χ		8	Χ	Χ	Χ	Χ	6
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf							٧						Χ		7	5	7	7	Χ	Χ
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech	Χ						٧		V		Χ	Χ			Χ	6	2	4	5	3
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut												Χ	Χ		8	5	3	4	7	5
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere											Χ	Χ	Χ	Χ	6	Χ	Χ	4	4	3
Tanacetum vulgare	Rainfarn											Χ				8	6	4	5	8	5



		bes. gesch. § 1 Satz 1	streng ge- schützt § 1	(Annex A,B)	IV	=	Europa	BRD	Hessen	Hessen NO	Hessen NW	G1	G2	Blühstreifen	Rain	L	Т	K	F	R	N
Taraxacum sectio Ruderalia	Wiesen-Löwenzahn	_ వ్య	े रु रु	)	IV	"	Ш	8	エ		エ	Х	Х	X	<u>~</u>	7	Х	X	5	Х	7
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart											Х	,	,,		7	6	3	4		6
Trifolium campestre	Feld-Klee													Χ		8	6	3	4	6	3
Trifolium pratense	Rot-Klee											Χ	Χ	Χ	Χ	7	Χ	3	Χ	Х	Χ
Trifolium repens	Weiß-Klee											Χ	Χ	Χ		8	Χ	Χ	5	6	6
Trisetum flavescens	Gew. Goldhafer											Χ				7	Χ	5	Χ	Х	5
Verbascum nigrum	Dunkle Königskerze												Χ	Χ		7	5	5	5	7	7
Veronica arvensis	Acker-Ehrenpreis											Χ	Χ			7	6	3	4	6	Χ
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis					·			·		·	Χ	Χ		•	6	Χ	Χ	5	Х	Χ
Vicia cracca	Vogel-Wicke											Χ	Χ		Χ	7	5	Χ	5	Х	Χ
Vicia sativa	Echte Futterwicke											Χ	Χ		Χ	-	-	-	-	-	-

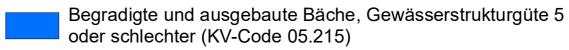




## Legende



## Biotoptypen



Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität meist 2-3 malige Nutzung mit deutlichem Dün-gungseinfluss, mäßig artenreich (KV-Code 06.340 (B))

Artenreiche Saumvegetation feuchter Standorte, MIndestbreite 0,5 m (KV-Code 09.120)

Artenreiche Saumvegetation frischer Standorte (KV-Code 09.121)

Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation (KV-Code 09.123 B)

Straßenränder mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen, intensiv gepflegt (KV-Code 09.160)

Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) (KV-Code 10.510)

Bewachsene unbefestigte Feldwege (KV-Code 10.610)

Dachflächen nicht begrünt mit zulässiger Regenwasserversickerung (KV-Code 10.715)

Vorbelastungen

1V schlechte Gewässermorphologie

## Vögel

- Brutverdacht, nicht betroffen
- Brutverdacht, betroffen
- Nahrungsgast
- Brutzeitbeobachtung

					RL	RL/EHZ
Abk	Name	Gattung	Art	BArtSchV	Deutschland	Hessen
Rk	Rabenkrähe	Corvus	corone	§		
А	Amsel	Turdus	merula	§		
Sti	Stieglitz	Carduelis	carduelis	§		V
Ва	Bachstelze	Motacilla	alba	§		

## Pflanzen

#### Pflanzen

					RL	RL	RL
Abk	Name	Gattung	Art	BArtSchV	Deutschl.	Hessen	Hessen
WL	Wirtgens Labkraut	Galium	wirtgenii		V		
S	Schneeglöckchen	Galanthus	nivalis		V	Ε	Т
GW	Großer Wiesenknopf	Sanguisorba	officinalis		V		



Fon (0641) 95612-0 Fax (0641) 95212-34 info@buero-zillinger.de www.buero-zillinger.de

# Ν

## Stadt Schotten, Ortsteil Kaulstoß Bebauungsplan Südlich der Forsthausstraße

## Bestands- und Konfliktplan

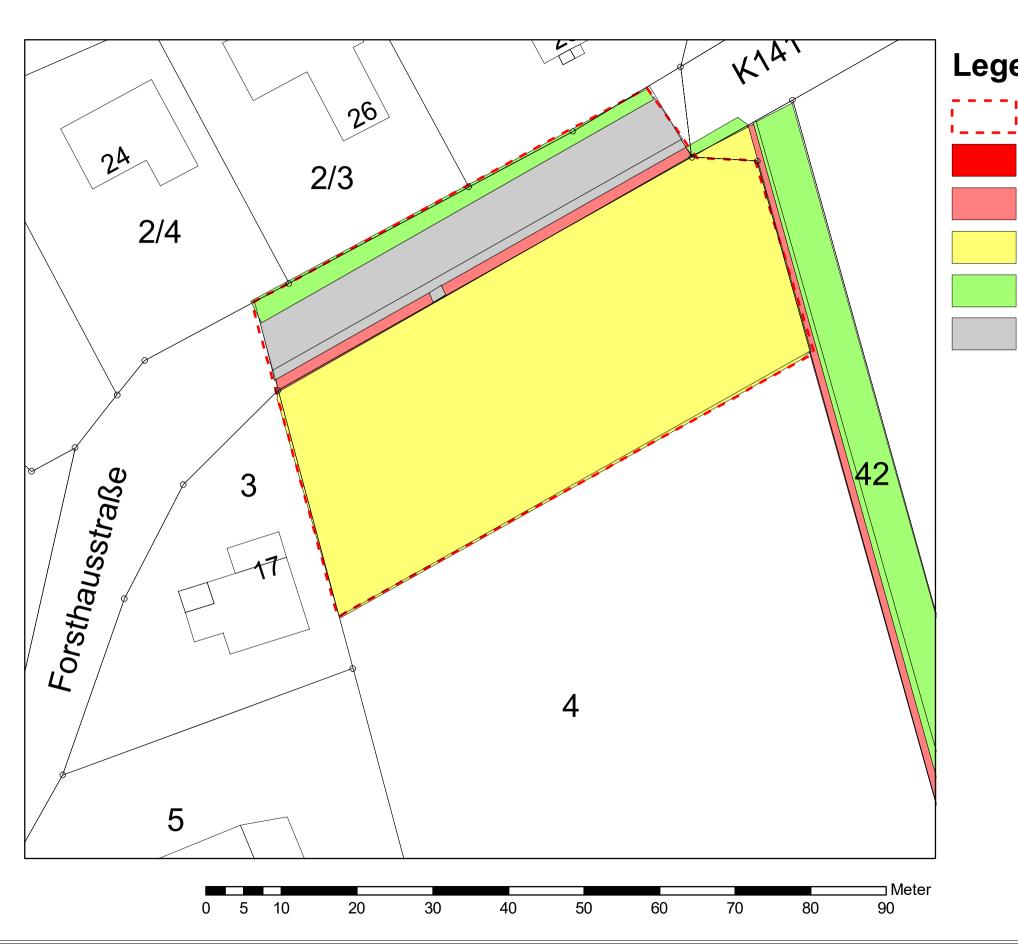
	Datum	Name		Blatt-Nr.:
bearbeitet	2021	Möller	Maßstab: 1 : 500	1
gezeichnet	12.11.2021	Möller	Blattgröße: 620 x 400 mm	'
geprüft			Blattgroide: 020 X 400 Milli	

BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT

info@bpg-moeller.de

Dipl.-Biol. Annette Möller ● Am Tripp 3 ● 35625 Hüttenberg Tel. / Fax 06441-75944 mobil: 0170 - 44 277 43





## Legende

Grenze

Wertstufe 1 - sehr hoch (64 - 80 WP)

Wertstufe 2 - hoch (47 - 63 WP)

Wertstufe 3 - mittel (30 - 46 WP)

Wertstufe 4 - gering (13 - 29 WP)

Wertstufe 5 - sehr gering (3 - 12 WP)

## Auftraggeber: INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1 353996 Gießen Fon (0641) 95612-0 Fax (0641) 95212-34 info@buero-zillinger.de www.buero-zillinger.de

Stadt Schotten, Ortsteil Kaulstoß Bebauungsplan Südlich der Forsthausstraße

## Bestandsbewertung

	Datum	Name		Blatt-Nr.:
pearbeitet	2021	Möller	Maßstab: 1 : 500	
gezeichnet	12.11.2021	Möller	Blattgröße: 560 x 260 mm	2
geprüft			Diangle 100 . 300 X 200 Hill	

#### BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT

Dipl.-Biol. Annette Möller • Am Tripp 3 • 35625 Hüttenberg Tel. / Fax 06441-75944 mobil: 0170 - 44 277 43 info@bpg-moeller.de



